

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2447

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein Postfach
Landesgeschäftsstelle 24097 Kiel

Besucheranschrift:
Hopfenstraße 2 d
24114 Kiel
Telefon (0431) 603-21 20
Telefax (0431) 603-21 19
e-mail: info@lfv-sh.de
www.lfv-sh.de

An den Vorsitzenden des Innen- und Rechtsausschusses
Herr Werner Kalinka, MDL
Landeshaus

10. Oktober 2007
Sch/-

Änderung des Brandschutzgesetzes und des Landeskatastrophenschutzgesetzes Drucksache 16/1404

**Anmerkungen des Landesfeuerwehrverbandes SH zur Stellungnahme des
Innenministers vom 18.09.2007 zur Anhörung am 05.09.2007**

Sehr geehrter Herr Kalinka,
Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.a. Stellungnahme des Innenministers ist uns ebenfalls zur Kenntnisnahme zugeleitet worden.

Für den Landesfeuerwehrverband SH nehme ich hierzu wie folgt Stellung.

Mit Ausnahme von zwei Punkten wird die Auffassung des Innenministers durch den Landesfeuerwehrverband unterstützt und getragen.

Punkt 1

Ergänzung des § 9 Abs. 6 BrSchG

Der Landesfeuerwehrverband hatte hierzu folgenden Wortlaut vorgeschlagen:

*Der Wehrführer, Einsatzleiter oder ein von ihm Beauftragter ist berechtigt,
Auskünfte an die Presse im Sinne des Landespressegesetzes zu geben.*

Im Vorschlag des IM wurde der „Einsatzleiter“ gestrichen.

Wir halten es für zwingend geboten, den Einsatzleiter an dieser Stelle, neben dem Wehrführer, direkt im Gesetz zu benennen.

Begründung:

In § 19 (1) BrSchG heißt es:

Im Einsatz hat die Einsatzleitung der Gemeindefeuerwehr des Einsatzortes die Leitung bei den Lösch- und Rettungsarbeiten sowie bei der Durchführung der Technischen Hilfe.

Das Gesetz sagt nicht zwingend, dass nur die Wehrführung die Einsatzleitung hat. Da, insbesondere in den Freiwilligen Feuerwehren, nicht bei allen Einsätzen der Wehrführer oder sein Stellvertreter immer zwingend anwesend sein können, ist es gängige Praxis, dass auch ein Gruppenführer, der Zugführer (soweit vorhanden) oder der jeweils höchste Dienstgrad die Leitung an der Einsatzstelle übernimmt.

Aus diesem Grund wurde von uns, neben dem Wehrführer, auch der Einsatzleiter als Vorschlag mit in den Gesetzestext aufgenommen.

Die von uns vorgeschlagene Regelung dient der eindeutigen Klarstellung und gängigen Praxis im Einsatzgeschehen.

Punkt 2

§§ 11 Abs.2 Satz 4, 12 Absatz 3 und 15 Abs. 2 Satz 3 BrSchG

Hierzu hat der Landesfeuerwehrverband vorgeschlagen, dass die Amtszeit der Ehrenbeamten mit Ablauf des Jahres endet, in dem das 65. Lebensjahr beendet wird.

Der Innenminister hat gegen diese Regelung im Gesetz Bedenken geäußert und diese Bedenken mit den Grundsätzen des *Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)* begründet.

Wir sehen diese Bedenken nicht. Dieses wird von uns insbesondere vor dem Hintergrund gesehen, dass das *Beamtengesetz für das Land Schleswig-Holstein* (Landesbeamtengesetz - LBG) in der Fassung vom 3. August 2005 im § 188 (5) hierzu folgendes festgelegt hat:

(5) Nach Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres kann die Ehrenbeamtin oder der Ehrenbeamte verabschiedet werden. Sie oder er ist zu verabschieden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Versetzung einer Beamtin oder eines Beamten in den Ruhestand gegeben sind.

Wir bitten darum, in beiden Fällen die von uns vorgeschlagenen Formulierungen des Gesetzestextes zu wählen.

Mit freundlichen Grüßen



Peter Schütt
Landesgeschäftsführer